



Verein gegen Tierfabriken Schweiz VgT www.vgt.ch

gegründet am 4. Juni 1989

Dr Erwin Kessler, Präsident

Im Bühl 2, CH-9546 Tuttwil, Fax 052 378 23 62, Tel-Beantworter 052 378 23 01

15. Juni 2010

UBI Unabhängige Beschwerdeinstanz
für Radio und Fernsehen
Pf 8547
3001 Bern

b.593-10

**Schweizer Fernsehen: Boykott des Vereins gegen Tierfabriken VgT
Noveneingabe betreffend Sendung im Westschweizer Fernsehen vom 31. März 2010
und neue Beschwerde**

Sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren,

hier ein neues Beispiel, wie der VgT vom Schweizer Fernsehen diskriminiert und schikaniert wird. Ineressanterweise gibt das Beispiel auch Einblick, wie die Diskriminierung auf der Redaktion abläuft.

1

Im März 2010 erschienen gleichzeitig unsere Magazine „VgT-Nachrichten“ (deutsch) und „ACUSA-News“ (französisch) und wurden im Kanton Freiburg in alle Haushaltungen gestreut.

2

Hauptthema war in beiden Magazinen (in den ACUSA-News eine Übersetzung aus den VgT-Nachrichten; Beilagen 1 und 2) der Skandal um den Freiburger Staatsrat Pascal Corminboeuf: Bei den Freiburger Staatsratswahlen vom Oktober 2006 führte der VgT eine Abwahkampagne gegen den Tierschutzverhinderer Pascal Corminboeuf; dazu wurden die VgT-Magazine mit einem Bericht und einer Nichtwiederwahl-Empfehlung in alle Haushaltungen gestreut. In „Schweiz aktuell“ des Deutschschweizer Fernsehens wurde daraufhin einseitige Wahlwerbung zugunsten von Corminboeuf betrieben, was zu einer Verurteilung durch die UBI und das Bundesgericht führte (BGE 2C_335/2007).

3

In der Folge wurde ich von der Freiburger Justiz in einem skandalösen politischen Verfahren (zur Zeit vor dem EGMR hängig) wegen angeblicher Ehrverletzung verurteilt. Darüber und über ähnliche übliche Justizwillkür im Kanton Freiburg wurde in unseren Magazin-Ausgaben vom März 2010 berichtet.

4

Kurz nach dem Verteilen der Magazine im Kanton Freiburg wurde ich von einer Journalistin des Westschweizer Fernsehens zu einem Interview zu dieser Sache eingeladen. In einer raschen, mehrfachen Email-Korrespondenz wurde am 31. März 2010 über Ort und Zeitpunkt des Interviews verhandelt (Beilagen 3-13).

5

Schliesslich erhielt ich den Bescheid, es sei für heute zu spät, man werde mich morgen wieder kontaktieren. Am nächsten Tag, am 1. April, liess man mich ohne weitere Infos. Als ich nachfragte: „Ist nichts heute.“ kam die ausweichend Antwort: „Ich glaube nicht. Wenn es ändert, sage ich es zu Ihnen.“ Dann war definitiv Funkstille und der Grund wurde später klar: Die Sendung wurde wie ursprünglich geplant am 31. März ausgestrahlt - und vor mir geheim gehalten, indem so getan wurde, als sei das Ganze verschoben und man möglicherweise später nochmals mit mir Kontakt aufnehme.

6

Ich erhielt erst in der zweiten Hälfte April Kenntnis von der Sendung, mit der ich nicht mehr rechnete. Da ich selber nur schlecht Französisch verstehe, musste ich zuerst ein Westschweizer Mitglied des VgT bitten, mir das Wichtigste zu übersetzen.

7

Am 22. April 2010 erhielt ich die Übersetzung. Demnach wurde in der Moderation der Sendung in Bezug auf mich folgende Behauptung aufgestellt (übersetzt): „...wir haben versucht seine Gründe [für den Bericht über Corminboeuf] heraus zu finden, aber er hat uns auf seine Publikation verwiesen. Er wollte auch keine Auskunft über die Anzahl und die Kosten erteilen.“

8

Wie die Email-Korrespondenz (Beilagen 3-13) belegt, ist das eine blanke Irreführung der Öffentlichkeit, eine Verletzung der journalistischen Wahrheitspflicht (Sachgerechtigkeitsgebot), welche offensichtlich die unverständliche, auch den Zuschauern auffallende Tatsache rechtfertigen sollte, dass ich - oder ein anderer Vertreter des VgT - nicht in die Sendung einbezogen und statt dessen einmal mehr eine einseitige Plattform für Corminboeuf präsentiert wurde.

9

Dabei kann es sich nicht um ein Versehen, ein Missverständnis oder ein interne Informationspanne auf der Fernsehredaktion handeln, denn die Sendung wurde von der Journalistin Florence Hugi, mit welcher ich den Email-Verkehr hatte, moderiert! Es handelt sich damit erwiesenermassen um eine vorsätzliche Irreführung der Zuschauer.

10

Was da abgelaufen ist, ist klar: Die Moderatorin Florence Hugi wollte mich ganz selbstverständlich nach journalistischen Regeln in die Sendung mit Pascal Corminboeuf über unsere Magazine einbeziehen, wurde dann aber „von oben“ zurückgepiffen, schämte sich aber, mir das zu sagen, weil es natürlich beschämend ist, wenn sich ein Journalist solchen Machenschaften beugt und um seiner Karriere willen, seine journalistischen Pflichten verletzt.

11

Sofort nachdem mir diese Machenschaften bekannt wurden, verfasste ich eine neue Beschwerde. Nun begann ein Trauerspiel der besonderen Art, aber typisch dafür, wie wir vom Schweizer Staatsfernsehen schikaniert werden.

12

Mit Poststempel vom **24. April 2010** sandte ich die Beschwerde mit eingeschriebener Post (Beilage 14) an die Ombudsstelle TSR und zwar an die Adresse, wie sie bis heute auf der Website der SRG veröffentlicht ist (Beilage 15). Die Beschwerde wurde von der Post wegen falscher Adresse retourniert (Beilage 14).

13

Sofort nach Retournierung der Beschwerde erkundigte ich mich am 27. April, 10 Uhr, bei der Ombudsstelle per Email nach der richtigen Postadresse (Beilage 16). Die Antwort auf diese „schwierige“ Anfrage liess auf sich warten. 25 Stunden später erkundigte ich mich noch einmal (Beilage 17) und bekam dann die Antwort. Neue Adresse in Fribourg. Dorthin sandte ich nun die Beschwerde am 28. April erneut.

14

Zwei Wochen später, am 11. Mai, bequeme sich die Ombudsstelle, mir per Email den Empfang zu bestätigen und eine Mediations-Sitzung mit noch unbekanntem Termin anzukündigen (Beilage 19). Postwendend teilte ich mit (Beilage 20), ich sei an einer Mediation nicht interessiert, sondern möchte den Ombudsbericht, und zwar innert gesetzlicher Frist.

15

3 Wochen später (!), am 31. Mai, wurde mir per Email der Empfang meines Emails vom 11. Mai bestätigt (Beilage 21) und ich wurde nach den Gründen gefragt, weshalb ich keine Mediation wolle. Diese Gründe gab ich gleichentags bekannt (Beilage 22).

16

Nach einer weiteren Woche, am 8. Juni, wurde mir mitgeteilt, es sei davon Kenntnis genommen worden, dass ich keine Mediation wolle (Beilage 23).

Unter Missachtung dieses zur Kenntnis genommenen Willens wurde ich gefragt, ob ich nicht trotzdem ein Mediationsgespräch wolle!

17

Nachdem es nun 46 Tage her war, seit ich meine Beschwerde eingereicht hatte (an die offizielle falsche Adresse), die gesetzliche Frist für den Ombudsbericht gemäss RTVG 40 Tage beträgt, und man mich offensichtlich mutwillig weiter hinhalten wollte, reagierte ich am 9. Juni unter Androhung einer Beschwerde mit einem geharnischten Email, ich wolle nun endlich den Ombudsbericht (Beilage 24).

18

Nun weigerte sich die Ombudsstelle in einem am 11. Juni an mich abgesandten Schreiben (Beilage 25; unter Einbau einer letzten Verzögerungsmasche: falschen Postleitzahl; Beilage 26), überhaupt einen Ombudsbericht auszustellen mit der erst jetzt herausgefundenen Begründung, meine Beschwerde an die Ombudsstelle sei zu spät erfolgt. Hiefür bestehe laut RTVG eine Frist von 20 Tagen.

19

Tatsächlich ist gemäss Artikel 92 RTVG eine Beschwerde innert 20 Tagen seit der beanstandeten Sendung einzureichen. Diese Frist habe ich um 4 Tage verfehlt.

20

Unter den besonderen Umständen, dass mir die Ausstrahlung der beanstandeten Sendung vom Westschweizer Fernsehen mutwillig verheimlicht wurde (siehe oben Ziffer 5) beantrage ich, die Beschwerde sei dennoch zuzulassen - und zwar angesichts der Umstände ohne vorherige sinnlose Wiederaufnahme des Ombudsverfahrens.

21

Die vorliegende Beschwerde gegen die Corminboeuf-Sendung TSR vom 31. März 2010 richtet sich - als Beschwerde - gegen die **Verletzung der Wahrheitspflicht**.

22

Als Noveneingabe im hängigen Verfahren ist vorliegende Eingabe zu verstehen in Bezug auf offensichtlich **diskriminierende Verweigerung einer Teilnahme des VgT an der Sendung**, welche dadurch zu einer einseitigen „kontroversen“ Sendung ohne Gegenpartei wurde.

Mit freundlichen Grüßen

Dr Erwin Kessler, Präsident VgT

Beilagen:

- 1 VgT-Nachrichten VN 10-1, März 2010
- 2 ACUSA-News AN 2010, März 2010
- 3-13 Email-Korrespondenz mit dem Westschweizer Fernsehen
- 14 Couvert Beschwerde an die Ombudsstelle mit Poststempel
- 15 Adressen der Ombudsstelle auf der Website der SRG
- 16-24 Email-Korrespondenz mit der Ombudsstelle
- 25 Verweigerung eines Ombudsberichts, 11. Juni 2010
- 26 Couvert der Ombudsstelle